

AUSBILDUNG UND PRÜFUNG

Ausbildung zum Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Von Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. Bernhard Stüer, Richter am BGH-Anwaltssenat, und Dr. Eva-Maria Stüer, Fachanwälte für Verwaltungsrecht, Münster/Osnabrück

Bei einer steigenden Zahl von nunmehr bereits ca. 170 000 Rechtsanwälten ist die Spezialisierung der Anwaltschaft schon seit Jahren das Gebot der Stunde. Der Beitrag berichtet über die Voraussetzungen für den Erwerb der Bezeichnung „Fachanwalt für Verwaltungsrecht“ und befasst sich über die formalen Voraussetzungen hinaus mit dem Fachanwaltslehrgang, den Anforderungen an die Klausuren und typische Klausurfehler, mit dem Nachweis besonderer praktischer Erfahrungen, dem Fachgespräch und der Fortbildung.

1. Anwaltsschwemme

Was bereits vor dem Zweiten Weltkrieg prophezeit wurde, ist inzwischen tatsächlich eingetreten. Vor 40 Jahren waren in Westdeutschland etwas mehr als 25 000 Rechtsanwälte zugelassen. Heute hat sich deren Zahl mehr als versechsfacht. Die Zahl der Mandate ist nicht entsprechend angestiegen. Und so geben heute schon etwa ebenso viele Anwälte wie Neuzulassungen erfolgen, ihr Anwaltspatent zurück. Vorbei sind die Zeiten, in denen es noch mehr Taxifahrer als Rechtsanwälte gab¹, der Anwalt mit dem Bürgermeister, Arzt, Fabrikanten, Gutsbesitzer, Pfarrer oder Apotheker auf einer gesellschaftlichen und finanziellen Stufe stand und durch den Kauf seiner Robe auch für sein Leben finanziell gesorgt hatte.²

Chancen hat wohl nur, wer sich spezialisiert oder sich bereits in der Fachwelt einen Namen gemacht hat. Selbst dann reicht es nur selten für Stadtvilla, Segelyacht, Sportwagen, Gutshof mit Eigenjagd und zweiter Lebensgefährtin. Inzwischen geben jährlich ca. 1 000 Rechtsanwälte im Alter unter 40 Jahren vorzeitig auf. Mehr als jeder Vierte von ihnen nennt hierfür wirtschaftliche Gründe – kein Wunder. Denn viele Anwälte verdienen inzwischen weniger als ihre Sekretärin. Vor allem mit den kleinen Anwaltskanzleien geht es rapide bergab. Auch die Hoffnung auf das schnelle Geld mit Ordnungswidrigkeitsfällen, kleinen Erb- oder Nachbarstreitigkeiten erfüllt sich nicht immer. Für freie Stellen in der Verwaltung oder in der Richterschaft geben sich zumeist mehr als 200 Bewerber die Klinke in die Hand. Aber auch die großen Anwaltskanzleien müssen – gedrängt von ihren amerikanischen Konzernzentralen – recht kräftig auf die Kostenbremse treten und ihre Schriftsätze notfalls mit dem Zwei-Finger-Suchsystem selbst in den PC eintippen, statt – wie zu Olims Zeiten – die Vorzimmerdame oder gar das „Fräulein“ zum Stenogramm zu bitten.

2. Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Er gehört zu den ältesten deutschen Fachanwaltsbezeichnungen, die in § 43 c BRAO genannt sind: Der Fachanwalt für Verwaltungsrecht. Inhaltlich wird die Erlaubnis durch die in § 8 Fachanwaltsordnung (FAO) bezeichneten Rechtsgebiete gestimmt, hinsichtlich derer der Rechtsanwalt besondere Kenntnisse nachweisen muss: Besondere Kenntnisse in den Bereichen (a) allgemeines Verwaltungsrecht, (b) Verfahrensrecht, (c) Recht der öffentlich-rechtlichen Ersatzleistung. Zudem muss er über besondere Kenntnisse in zwei Bereichen des besonderen Verwaltungsrechts verfügen, von denen einer aus folgenden Gebieten gewählt sein muss: (a) öffentliches Baurecht, (b) Abgabenrecht, soweit die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gegeben ist, (c) Handwerksrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht, Gaststättenrecht, Berg- und Energierecht, (d) Umweltrecht (Immissionsschutzrecht, Abfallrecht, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutzrecht), öffentliches Dienstrecht. Das besondere Verwaltungsrecht greift allerdings noch deutlich weiter: Auch das Kommunal-, Polizei-, Wege-, Eisenbahn-, Luftverkehrs-, Schul- und Denkmalrecht zählen dazu.

Neben den theoretischen Kenntnissen ist zum Erwerb der Zulassung zum Fachanwalt für Verwaltungsrecht, wie bei allen Fachanwaltsbezeichnungen, der Nachweis besonderer praktischer Erfahrungen erforderlich. Hier fordert § 5 Abs. 1 a FAO den Nachweis von 80 durch den Bewerber

bearbeiteten Fälle. Unter diesen Fällen müssen mind. 30 gerichtliche Verfahren fallen. Weiter müssen sich 60 dieser 80 Fälle auf drei verschiedene Bereiche des besonderen Verwaltungsrechts beziehen und auf jeden dieser drei Bereiche mind. 5 Fälle entfallen. Einer der drei Bereiche muss zu den oben zitierten Rechtsgebieten aus § 8 Abs. 2 FAO stammen. Inzwischen sind mehr als 1 500 Fachanwälte für Verwaltungsrecht zugelassen. Spitzenreiter ist allerdings der Fachanwalt für Arbeitsrecht mit ca. 9 000. Die entsprechenden theoretischen Kenntnisse des Fachanwalts für Verwaltungsrecht werden i. d. R. durch einen Fachanwaltslehrgang Verwaltungsrecht erworben, der alle relevanten Bereiche des Fachgebiets umfasst und der u. a. vom Anwaltsinstitut und der Deutschen Anwalt Akademie angeboten wird. Die Gesamtdauer des Lehrgangs muss, Leistungskontrollen nicht eingerichtet, mind. 120 Zeitstunden betragen. Außerhalb eines Lehrgangs erworbene besondere theoretische Kenntnisse müssen dem im jeweiligen Fachlehrgang zu vermittelnden Wissen entsprechen (§ 4 FAO).

Der Lehrgang schließt mit entsprechenden Klausuren, die benotet werden, ab. Der Antragsteller muss sich dabei mindestens drei schriftlichen Leistungskontrollen (Aufsichtsarbeiten) aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs erfolgreich unterzogen haben. Eine Leistungskontrolle muss mindestens eine Zeitstunde ausfüllen und darf fünf Zeitstunden nicht übersteigen. Die Gesamtdauer der bestandenen Leistungskontrollen darf fünfzehn Zeitstunden nicht unterschreiten (§ 4 a FAO).

Voraussetzung für die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung ist eine dreijährige Zulassung und Tätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung (§ 3 FAO).

Die vorgenannten Voraussetzungen sind durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen. Hierzu sind Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen. Sollen die besonderen theoretischen Kenntnisse durch eine erfolgreiche Lehrgangsteilnahme dargelegt werden, so hat der Antragsteller Zeugnisse des Lehrgangsveranstalters mit entsprechenden Angaben vorzulegen (§ 6 Abs. 2 FAO). Dabei sind auch die Aufsichtsarbeiten und ihre Bewertungen einzureichen. Zudem sind die in § 5 FAO beschriebenen Falllisten vorzulegen (§ 6 Abs. 3 FAO). Auf Verlangen des Fachausschusses müssen auch anonymisierte Arbeitsproben eingereicht werden.

Der Ausschuss führt zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der praktischen Erfahrungen ein Fachgespräch durch. Er kann jedoch davon absehen, wenn er seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der besonderen praktischen Erfahrungen nach dem Gesamteindruck der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen auch ohne ein Fachgespräch abgeben kann. Die auf den einzelnen Antragsteller entfallende Befragungszeit soll nicht weniger als 45 und nicht mehr als 60 Minuten betragen (§ 7 Abs. 2 FAO).

Wer die Fachanwaltsbezeichnung führt, muss kalenderjährlich auf diesem Gebiet wissenschaftlich publizieren oder an anwaltlichen Fortbil-

¹ In Deutschland gibt es mit etwa 160 000 inzwischen weniger Taxifahrer als Anwälte (170 000). Dabei sind zunehmend auch Doppelberufler anzutreffen, die – wenn es gut geht – beides können.

² Zum Folgenden Stüer, AnwBl 6/2007, 431.

dungsveranstaltungen hörend oder dozierend teilnehmen. Die Gesamtdauer der Fortbildung darf je Fachgebiet 10 Zeitstunden nicht unterschreiten.

3. Fachanwaltslehrgang

Der Fachanwaltslehrgang vermittelt die erforderlichen theoretischen Kenntnisse. Er dient dazu, das im Studium und der Referendarausbildung erworbene Wissen aufzufrischen und mit dem Schwerpunkt der praktischen Anwendung zu vertiefen. Für viele der Lehrgangsteilnehmer liegt das Klausurschreiben bereits mehrere Jahre zurück. Nicht selten hat sich auch das jeweilige Fachgebiet erheblich weiterentwickelt. Gesetzesänderungen kommen zumeist hinzu. Die Lehrgänge sollen daher die Grundlagen des allgemeinen und besonderen Verwaltungsrechts aktualisieren und Spezialkenntnisse vermitteln, mit denen der Lehrgangsteilnehmer auch komplizierte juristische Fragen des Verwaltungsrechts lösen und in die praktische Arbeit gegenüber dem Mandanten und in der forensischen Tätigkeit umsetzen kann. Das schließt eine qualifizierte rechtliche Beratung der Mandanten und die Vertretung seiner Interessen vor Gericht ein.

4. Anforderungen an die Klausuren – typische Klausurfehler

Wie bei den Aufsichtsarbeiten im ersten und zweiten Staatsexamen werden auch in den Fachanwaltslehrgängen typische Fehler gemacht, die einen erfolgreichen Lehrgangabschluss gefährden. Der Kandidat schreibt die Arbeiten nicht für sich, sondern muss den Stoff und seine Gedankengänge nach Möglichkeit so vermitteln, dass sie von dem Korrektor leicht verstanden werden. Es hat sich daher bewährt, den Leser nicht umschweifige Ausführungen zu langweilen oder vom Thema abzukommen. Dieser achtet vielmehr in aller Regel darauf, ob die Fragestellungen und Probleme der Arbeit erkannt sind und einer zumindest nachvollziehbaren Lösung zugeführt worden sind. Es hat sich dabei bewährt, den Fall jeweils auf die entscheidungserheblichen Fragestellungen zuzuspitzen, die Lösungsansätze klar zu präsentieren und ohne Umschweife zu begründen. Wer häufig Klausuren zu korrigieren hat, freut sich, wenn er den wesentlichen Gedankengang der Arbeit auf einen Blick erkennt und er an die gefundenen Teillösungen jeweils einen Haken machen kann. Kommen Gedankengänge umständlich daher und erschließen sie sich nicht auf einen Blick, gibt es i. d. R. Abzugspunkte.

Es empfiehlt sich auch, leserlich zu schreiben und bereits durch das Schriftbild etwa auch durch die Absatzgestaltung und die Zusammenfassung von Teilergebnissen eine klare Struktur zu vermitteln, die den Leser nicht ratlos zurücklässt. Wenn der Text erst mehrfach gelesen werden muss, um seinen Sinn zu errahnen, kann dies leicht zu schlechten Noten führen. Eine schnörkellose Darstellung, die den Leser geradezu an die Hand nimmt ist da deutlich besser als komplizierte Gedankengänge oder sich gar im Kreis drehende Wiederholungen. Häufig ist die Klausurtechnik bei den Bewerbern schon soweit überlagert, dass sie erst wieder neu entdeckt werden muss.

Speziell im Verwaltungsrecht ist der Aufbau einer Klage mit den Stationen Zulässigkeit und Begründetheit wichtig. Bei einer Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage etwa müssen in den Zulässigkeitsstationen in aller Regel nur sehr kurz der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten (§ 40 VwGO), die statthafte Klageart (§ 42 VwGO), die Klagebefugnis (also in aller Regel das Geltend machen einer eigener Rechtsverletzung) und die sonstigen Zulässigkeitsvoraussetzungen (ggf. Rechtsschutzinteresse, Klagefristen) dargelegt werden. In der Begründetheitsstation ist beim der Verpflichtungsklage zu prüfen, ob der Kläger durch den abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakt in seinen Rechten verletzt ist. Das ist jedenfalls dann der Fall, wenn er einen Anspruch auf den begehrten Verwaltungsakt hat. Bei der Anfechtungsklage, die im Baurecht vielfach als Nachbarklage auftritt, muss im Rahmen der Begründetheit dargelegt werden, dass der Kläger durch den angefochtenen Verwaltungsakt in seinen Rechten verletzt wird. Es kommt daher in derartigen Fällen nicht etwa darauf an, ob der angefochtene Verwaltungsakt rechtswidrig ist. Vielmehr ist letztlich entscheidend, ob der Kläger durch den rechtswidrigen Verwaltungsakt in seinen Rechten verletzt wird. Das ist bei der baurechtlichen Nachbarklage insbesondere dann der Fall, wenn Schutz-

normen, die sich aus dem Gesetz, einer Rechtsverordnung oder insbesondere aus dem Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme³ ergeben, verletzt sind. Wer hier nicht schnell auf die entscheidenden Punkte kommt, hat schlechte Karten.

Über das Klausurwissen für das erste und zweite Staatsexamen will der Fachanwaltslehrgang Verwaltungsrecht vertiefende Einblicke in das allgemeine und besondere Verwaltungsrecht geben. Hierzu gehören beispielsweise das öffentliche Baurecht, das Fachplanungsrecht, das Umweltrecht, das Naturschutzrecht oder das Berg- und Energierecht aber auch das Kommunalrecht mit dem Recht der kommunalen Selbstverwaltung. Stärker als früher treten auch die Beteiligungsrechte der allgemeinen und betroffenen Öffentlichkeit sowie deren Rechtsschutzmöglichkeiten in das Blickfeld. Hier werden von den Bewerbern vertiefende Kenntnisse verlangt, die zugleich auch die Kenntnis der aktuellen Rechtsprechung insbesondere des EuGH und des BVerwG aber auch der Verwaltungsgerichte der Länder umfassen. Es empfiehlt sich daher, den im Lehrgang gegebenen Hinweisen sorgfältig nachzugehen und sich so auf die Aufsichtsarbeiten vorzubereiten. Vielfach ist es dabei seitens der Dozenten üblich, den Teilnehmern Themenschwerpunkte zu benennen, aus denen die Aufsichtsarbeiten gestellt werden. Zumeist werden auch die Lösungswege, mit denen die Arbeiten bewältigt werden können, in den Lehrgängen skizziert. Diese Hinweise sollten zur Vorbereitung der Aufsichtsarbeiten beachtet und eingehend abgearbeitet werden. Geprüft wird in aller Regel nur, was auch im Lehrgang behandelt worden ist – mag es auch Variationen geben, mit denen die Fähigkeit zur Aufbereitung eigenständiger Lösungen oder Weiterentwicklungen aufgezeigt werden kann. Es empfiehlt sich daher, den kursbegleitenden Hinweisen ggf. auch anhand der ausgegebenen Skripten oder sonstigen Materialien nachzugehen.

Vertiefende Kenntnisse werden auch im Prozessrecht erwartet. Hier geht es neben der Begründung oder Erwidern einer Klage insbesondere auch um die Zulassungsberufung und deren Begründung sowie die Nichtzulassungsbeschwerde und die Revision sowie deren jeweiligen Begründungen. Hier ergeben sich seit der damaligen 7. VwGO-Novelle parallelen von Berufungs- und Revisionsinstanz. Die damit verbundenen Fragestellungen muss der Bewerber beherrschen, wenn er den Kurs bestehen will.

5. Nachweis besonderer praktischer Erfahrungen

Viele Bewerber haben Schwierigkeiten, durch die notwendige Zahl eigenständiger Fallbearbeitungen den Nachweis besonderer praktischer Erfahrungen zu führen. Hier könnten größere Anwaltskanzleien, bei denen das Fallaufkommen größer ist im Vorteil gegenüber „Einzelkämpfern“ sein. Dieser Umstand rechtfertigt es aber nicht, für Einzelanwälte die Anforderungen an die Qualifikation eines Fachanwalts zu verringern. Die Einhaltung von Mindeststandards dient dem Schutz der Rechtssuchenden vor irreführender Werbung. Die Unterscheidung nach dem Umfang der nachgewiesenen Kenntnisse und der praktischen Erfahrung ist sachgerecht.⁴ Allgemein kann die bloße Tatsache, dass für bestimmte Gruppen von Anwälten der Nachweis praktischer Erfahrungen auf einem Fachgebiet leichter zu erbringen ist als für andere, nicht zu einer Verringerung der Anforderungen an die Qualifikation der Bewerber aus den „benachteiligten“ Gruppen führen.⁵

Der Nachweis von 80 (selbstständig) bearbeiteten Fällen, davon 30 gerichtliche Verfahren stellt gerade Berufsanfänger vor nicht unerhebliche Schwierigkeiten. Hierzu ist eine detaillierte Dokumentation besonders wichtig. Die selbstständige Bearbeitung muss der Bewerber als Rechtsanwalt nachweisen. Es reicht nicht aus, den Erwerb besonderer Erfahrungen in den maßgeblichen Teilbereichen des Verwaltungsrechts durch andere als anwaltliche Tätigkeiten darzustellen oder zu belegen. Es wird daher empfohlen, dass der Antragsteller Arbeitsproben aus seiner

³ BVerwG, Urt. v. 25.02.1977 – IV C 22.75 – BVerwGE 52, 122 = DVBl 1977, 722 – Schweinemäster; Urt. v. 26.05.1978 – IV C 9.77 – BVerwGE 55, 369 = DVBl 1978, 815 – Harmonie.

⁴ So bereits BVerfG, Beschl. v. 14.01.1992 – 957/89 – 1 BvR 957/90 – NJW 1992, 816 = BRAK-Mitt. 1992, 111.

⁵ BVerfG, Beschl. v. 20.03.2007 – 1 BvR 142/07 – NJW 2007, 1945.

Berufspraxis in den für den Nachweis der Kenntnisse relevanten Teilbereichen des Fachgebiets vorlegt. Folgende Unterlagen sind dabei besonders geeignet:⁶

(a) Für das allgemeine Verwaltungsrecht einschl. des Verfahrensrechts vom Antragsteller als Rechtsanwalt verfasste und im Verfahren eingereichte Schriftsätze aus einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren oder Widerspruchsverfahren oder sonstigen Verfahren mit zu dem Gebiet einschlägigen Rechtsausführungen. (b) Für das Recht der öffentlichen Ersatzleistungen vom Antragsteller als Rechtsanwalt verfasste und im Verfahren eingereichte Anträge auf gerichtliche Entscheidung mit Begründung an eine Baulandkammer oder Berufungsbegründungen an den Baulandsenat oder Klagebegründungen bzw. entsprechende Erwidierungsschriften, die Amtspflichtverletzungsansprüche oder Enteignungsentschädigungsansprüche zum Gegenstand haben. c) Für das verwaltungsgerichtliche Verfahren verfasste und eingereichte Revisionsnichtzulassungsbeschwerden oder Berufungszulassungsanträge mit entsprechenden Begründungen oder entsprechende Erwidierungsschriften mit den Entscheidungen der Vorinstanzen sowie Revisionsbegründungen oder Revisionserwidierungen mit entsprechenden rechtlichen Ausführungen. Der Antragsteller hat die Richtigkeit aller tatsächlichen Angaben und die Tatsache, dass die von ihm vorgelegten Arbeitsproben von ihm verfasst sind, anwaltlich zu versichern. Falllisten mit entsprechenden Angaben⁷ sind beizufügen. Außergerichtliche und gerichtliche Verfahren sollten dabei getrennt dargestellt werden. Wird ein Fall durch mehrere Instanzen betrieben, sollte dies entsprechend gekennzeichnet werden.

Die Grundstrukturen der Nachweiserfordernisse sind von der Rechtsprechung abgesegnet worden. Der Nachweis der Bearbeitung von entsprechenden Gerichts- oder rechtsförmigen Verfahren ist nicht verfassungswidrig. Mit der Festlegung der Fallzahlen konkretisiert die FAO die Voraussetzungen besonderer praktischer Erfahrungen. Ihr Zweck ist die Sicherung der herausragenden Qualität der Fachanwälte.⁸

Sieht eine Norm die staatliche Anerkennung einer beruflichen Qualifikation vor, mit der Vorteile im beruflichen Wettbewerb verbunden sind, so wirkt sich die Verweigerung dieser Anerkennung zwar als Eingriff in die Berufsfreiheit aus. Die Fachanwaltsordnung enthält insoweit eine an Art. 12 Abs. 1 GG zu messende Regelung der Berufsausübung. Eine solche ist aber zulässig, wenn ihr eine schutzwürdige Erwägung des Gemeinwohls zugrunde liegt, sie nach Art und Ausmaß geeignet und erforderlich ist, den vom Normgeber verfolgten Zweck zu erreichen, und eine Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn tragenden Gründe ergibt, dass die Grenze der Zumutbarkeit gewahrt ist.⁹ Diese Voraussetzungen sind auch für den Fachanwalt für Verwaltungsrecht (§ 5 Abs. 1 a FAO) gegeben.

Die Notwendigkeit der Bearbeitung einer bestimmten Menge von Fällen innerhalb des Drei-Jahres-Zeitraums soll sicherstellen, dass die durchschnittliche Zahl der Mandate des Rechtsanwalts auf dem jeweiligen Fachgebiet die Zahl der Aufträge deutlich übersteigt, die von nicht spezialisierten Berufskollegen im betreffenden Zeitraum auf diesem Fachgebiet bearbeitet werden; das Erfordernis, dass dieser Zeitraum vor der Antragstellung liegen muss, soll gewährleisten, dass sich der Rechtsanwalt mit seinen praktischen Erfahrungen auf der Höhe der Zeit befindet.¹⁰ Gegen die Drei-Jahres-Frist bestehen daher keine verfassungsrechtlichen Bedenken.¹¹

Die Vorgabe, dass ein Teil der nachzuweisenden Verfahren aus dem forensischen oder dem Bereich der rechtsförmlichen Verfahren stammen muss, soll sicherstellen, dass der Fachanwalt über seine außergerichtliche Beratungs-, Streitverhütungs- und Streitschlichtungstätigkeit hinaus über die erforderlichen prozessualen Kenntnisse und Fähigkeiten auf seinem Fachgebiet verfügt.¹² Mit der Festlegung der Fallzahlen konkretisiert die FAO daher die Voraussetzung besonderer praktischer Erfahrungen. Ihr Zweck ist die Sicherung der herausragenden Qualität der Fachanwälte.¹³

Nach § 5 Abs. 1 Buchst. a FAO ist es nicht notwendig, 80 gerichtliche Verfahren zu bearbeiten, vielmehr reichen auch rechtsförmliche Verfahren aus.¹⁴ Bei den gerichtlichen Verfahren muss es sich zudem nicht zwingend um verwaltungsgerichtliche Verfahren gehandelt haben. Ein „Fall“ im Bereich des jeweiligen Fachgebiets liegt dann vor, wenn ein

Schwerpunkt der Bearbeitung im jeweiligen Fachgebiet liegt, wozu genügt, dass eine Frage aus dem Fachgebiet erheblich ist oder wenigstens erheblich werden kann bzw. Fragen aus dem jeweiligen Fachgebiet für die argumentative Auseinandersetzung eine Rolle spielen.¹⁵ Deshalb können u. U. auch Verfahren vor anderen Gerichten dazu zählen.¹⁶

Auch ist der Zeitrahmen von drei Jahren vor Antragstellung nicht so zu verstehen, dass die Verfahren innerhalb dieser Frist begonnen sowie abgeschlossen sein müssen. Vielmehr genügt es, dass eine – nicht notwendig die wesentliche – inhaltliche Bearbeitung innerhalb dieser Zeitspanne erfolgt ist.¹⁷ Mithin sind auch Fälle zu berücksichtigen, bei denen die Bearbeitung vor Beginn des Drei-Jahres-Zeitraums begonnen hat oder nach deren Ende abgeschlossen wurde.

Ferner können bei überdurchschnittlichem Gewicht einzelner eingereicherter Fälle Defizite bei den Fallzahlen im Rahmen der Regelung des § 5 Abs. 4 FAO ausgeglichen werden.¹⁸ Dadurch wird bei geringeren Fallzahlen, aber überdurchschnittlichem Gewicht eingereicherter Fälle auch dem Interesse des Bewerbers Rechnung getragen, den Fachanwaltstitel zu erlangen, ohne übermäßig hohe Hürden überwinden zu müssen.

Im Anschluss an die Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Fälle ist jeweils zu prüfen, welches Gewicht den einzelnen Fällen zukommt, d. h. ob Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit einzelner Fälle zu einer höheren oder niedrigeren Gewichtung führen (§ 5 Abs. 4 FAO).¹⁹ Hierbei stellt der „durchschnittliche“ und mit dem Faktor „1“ zu bewertende Fall naturgemäß keine punktgenaue Größe dar, sondern umfasst eine gewisse Bandbreite. Das Spektrum durchschnittlicher Fälle reicht von Mandaten, die sich an der Grenze zur Überdurchschnittlichkeit bewegen, bis hin zu Fällen, die an der Schnittstelle zur Unterdurchschnittlichkeit anzusiedeln sind. Diese Spannweite hat zur Folge, dass für eine Höher- oder Mindergewichtung tragfähige Anhaltspunkte vorliegen müssen, die eine zuverlässige Beurteilung dahin zulassen, dass sich der zu beurteilende Fall in seinem Gewicht in der einen oder anderen Richtung vom Durchschnitt abhebt, wobei, wenn sich trotz ausreichender Fallbeschreibung (und ggf. eingeholter Arbeitsproben) nicht abschließend beurteilen lässt, ob sich die bearbeitete Sache vom Durchschnittsfall unterscheidet, sie als durchschnittliche Angelegenheit einzuordnen und mit dem Faktor „1“ zu bewerten ist.

- 6 So die Empfehlungen der Rechtsanwaltskammer Köln in einem Merkblatt des Vorprüfungsausschusses „Fachanwalt für Verwaltungsrecht“.
- 7 Lfd. Nr., Teilbereich nach § 3 FAO, Beginn und Ende der anwaltlichen Tätigkeit, Rubrum mit Kennzeichnung des Mandanten, Art der Tätigkeit: Beratung, Gutachten, Vertretung im Verwaltungsverfahren, Widerspruchsverfahren, Gerichtsverfahren im vorläufigen Rechtsschutz und im Hauptverfahren mit Behörde, Gericht und Aktenzeichen, mündliche Verhandlung, Verfahrensbeendigung, Skizzierung des Streitgegenstandes und weiterer Bemerkungen.
- 8 BGH, Urt. v. 16.12.2013 – AnwZ (Brfg) 229/12 – AnwBl. 2014, 270 = NJW-RR 2014, 502 – Fachanwalt für Arbeitsrecht, m. Bespr. Wolfgang Stückemann, FA 2014, 72.
- 9 So BGH, Urt. v. 16.12.2013 – AnwZ (Brfg) 229/12 – AnwBl. 2014, 270 = NJW-RR 2014, 502 m. Hinw. auf BVerfG, BRAK-Mitt. 1998, 145 zum Gesetz über Fachanwaltsbezeichnungen nach der BRAO, RAFachBezG, vom 27.02.1992, BGBl. I 369, außer Kraft getreten am 09.09.1994.
- 10 BGH, Beschl. v. 06.03.2006 – AnwZ (B) 36/05 – BGHZ 166, 292 Rn. 14 m. w. N.
- 11 BGH, Beschl. v. 18.04.2005 – AnwZ (B) 31/04 – NJW 2005, 1943; Beschl. v. 20.04.2009 – AnwZ (B) 43/08 – NJW 2009, 2381 Rn. 10.
- 12 Scharmer, in: Hartung, Berufs- und Fachanwaltsordnung, 5. Aufl., § 5 FAO Rn. 258.
- 13 BGH, Urt. v. 08.04.2013 – AnwZ (Brfg) 54/11 – NJW 2013, 1599 Rn. 27.
- 14 Offermann-Burckart, Fachanwalt werden und bleiben, 3. Aufl., Rn. 573.
- 15 BGH, Beschl. v. 06.03.2006 – AnwZ (B) 36/05 – BGHZ 166, 292 Rn. 22; Beschl. v. 20.04.2009 – AnwZ (B) 48/08 – BRAK-Mitt. 2009, 177 Rn. 8 f.
- 16 Scharmer, in: Hartung, Berufs- und Fachanwaltsordnung, 5. Aufl., § 5 FAO Rn. 109, 261.
- 17 BGH, Beschl. v. 06.03.2006 – AnwZ (B) 36/05 – BGHZ 166, 292 Rn. 14; Beschl. v. 20.04.2009 – AnwZ (B) 43/08 – NJW 2009, 2381 Rn. 10.
- 18 BGH, Urt. v. 08.04.2013, – AnwZ (Brfg) 54/11 – NJW 2013, 1599 Rn. 27.
- 19 BGH, Urt. v. 08.04.2013 – AnwZ (Brfg) 54/11 – NJW 2013, 1599 Rn. 20 ff.

Bei der Prüfung der Frage, ob den bearbeiteten Mandaten ein einheitlicher Lebenssachverhalt zugrunde liegt oder nicht, ist entscheidend, ob bei verständiger Würdigung aller Umstände von einem einheitlichen Lebenssachverhalt auszugehen ist, der in mehrere Fälle aufgespalten wurde, oder ob in sich geschlossene, von anderen Sachverhalten deutlich unterscheidbare Lebenssachverhalte juristisch aufzuarbeiten waren. Bei der erstgenannten Konstellation liegt nur ein Fall vor; bei der letztgenannten Gestaltung sind mehrere Fälle anzunehmen, wobei allerdings i. d. R. nicht alle mit dem Faktor „1“ gewichtet werden können. Diese Grundsätze gelten auch bei sog. „Serienfällen“. Diese können – je nach Fallgestaltung – unterschiedliche Fälle aber auch nur einen einzigen Fall darstellen.

Würde ein Fachanwaltsanwärter nur für einen einzigen Mandanten tätig, gegen den von sechs Arbeitnehmern – in der Sache und in der rechtlichen Begründung identische – Klagen auf Feststellung der Fortgeltung eines Tarifvertrags und der Anwendbarkeit bestimmter tarifrechtlicher Bestimmungen erhoben worden sind, und hat der Rechtsanwalt daraufhin sechs gleichlautende Erwidierungsschriften gefertigt, so ist dies als ein zusammengehörender Lebenssachverhalt zu werten.²⁰

6. Fachgespräch

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 FAO führt der Ausschuss zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der praktischen Erfahrungen ein Fachgespräch. Er kann jedoch davon absehen, wenn er seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der besonderen praktischen Erfahrungen nach dem Gesamteindruck der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen auch ohne ein Fachgespräch abgeben kann (§ 7 Abs. 1 Satz 2 FAO).

Das Fachgespräch tritt damit jedoch nicht als zusätzliche Prüfung der fachlichen Qualifikation des Bewerbers neben die in der Fachanwaltsordnung geforderten Nachweise; hat ein Antragsteller ausreichende Unterlagen (§ 6 FAO) vorgelegt, ist für ein Fachgespräch kein Raum²¹.

Das gilt allerdings auch im umgekehrten Fall. Erreicht der Antragsteller etwa die nach § 5 Abs. 1 FAO erforderlichen Fallzahlen auch unter Berücksichtigung einer evtl. Höhergewichtung nach § 5 Abs. 4 FAO nicht, hat der Fachausschuss keine Veranlassung, ein Fachgespräch durchzuführen. In einem solchen Fall kann der Ausschuss eine (negative) Stellungnahme gegenüber dem Vorstand auch ohne ein Fachgespräch abgeben (§ 7 Abs. 1 Satz 2 FAO). Insoweit unterscheidet sich die Situation beim Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse (§ 4 FAO) von dem Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen (§ 5 FAO). Während der Erwerb besonderer theoretischer Kenntnisse nach § 4 Abs. 1 FAO nur „i. d. R.“ den Besuch eines fachanwaltspezifischen Lehrgangs voraussetzt,²² sind die Fallzahlen in § 5 FAO vom Satzungsgeber absolut formuliert. Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen im Arbeitsrecht setzt danach nicht im Regelfall, sondern – ggf. nach angepasster Gewichtung – ausnahmslos die Mindestzahl von 50 gerichtlicher oder rechtsförmlichen Verfahren voraus (§ 5 Abs. 1 Buchst. c FAO).

Allerdings mag es Situationen geben, in denen ein Ausschuss – auch durch Auflagen (§ 24 Abs. 4 FAO) nicht behebbare – Zweifel am Verfehlen der erforderlichen Fallzahl hat, weil ihm z. B. die Wertung oder Gewichtung einzelner Fälle problematisch erscheint, und er sich deshalb außerstande sieht, allein anhand der schriftlichen Unterlagen eine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand abzugeben. Wird in einem solchen Grenzfall ein Fachgespräch durchgeführt, hindert dies – bei negativem Ausgang – den Bewerber jedoch nicht, geltend zu machen, dass er bei richtiger Bewertung die erforderliche Fallzahl erreicht hätte.²³

Die Gewichtsregelung des § 5 Abs. 4 FAO ist keine Ausnahmebestimmung; jeder eingereichte Fall ist darauf zu prüfen, ob eine Minder- oder Höhergewichtung angezeigt ist. § 5 Abs. 1 FAO geht allerdings von dem Grundsatz aus, dass der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen schon mit dem Nachweis der vorgegebenen Fallzahlen aus den betreffenden Bereichen des jeweiligen Fachgebiets belegt ist; soll hiervon abgewichen werden, müssen tragfähige Anhaltspunkte vorliegen, welche die zuverlässige Beurteilung zulassen, dass der zu beurteilende Fall außerhalb der Bandbreite eines durchschnittlichen Falls liegt.

Eine – auch erhebliche – Mindergewichtung ist allerdings vorzunehmen, wenn Wiederholungsfälle eng miteinander verknüpft sind, etwa

weil ihnen im Wesentlichen derselbe Lebenssachverhalt zugrunde liegt oder sie Teil eines Verfahrensverbundes sind.²⁴

Die Entscheidung der Rechtsanwaltskammer über die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung (§ 43 c Abs. 1 BRAO) ist auch in Bezug auf die Höher- oder Mindergewichtung rechtlich gebunden und unterliegt einschließlich der ihr vorausgehenden Würdigung des Fachausschusses (§ 43 c Abs. 2 BRAO) in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht grundsätzlich uneingeschränkt der richterlichen Nachprüfung.²⁵

Die Gewichtsregelung des § 5 Abs. 4 FAO steht mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen in Einklang.²⁶

Lehnt der Anwaltsgerichtshof eine Klage auf Erteilung einer Fachanwaltsbezeichnung ab, lässt dabei aber offen, ob eine Verfehlung des in § 5 FAO vorgesehenen Fallquorums im Wege der Durchführung eines Fachgesprächs ausgeglichen werden kann, ist die Entscheidungsreife noch nicht hergestellt.²⁷

7. Fortbildung

Gem. § 43 c Abs. 4 S. 2 BRAO hat die Rechtsanwaltskammer das Recht, die Gestattung der Führung einer Fachanwaltsbezeichnung zu widerrufen. Dabei ist aber nur auf die unterlassene Fortbildung abzustellen, nicht auf den unterbliebenen Nachweis. Allerdings kann der Verstoß gegen die Nachweispflicht mit einer Rüge, ggf. auch mit einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme geahndet werden.²⁸

Die Vorschrift des § 25 Abs. 2 FAO ist den in § 48 Abs. 4 Satz 1, auch i. V. m. § 49 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 VwVfG enthaltenen Regelungen zur Rücknahme und zum Widerruf von Verwaltungsakten entlehnt. Hier wie dort handelt es sich bei der Jahresfrist um eine Entscheidungsfrist; sie beginnt erst zu laufen, wenn der Behörde sämtliche – auch für die Ermessenausübung – relevanten Tatsachen bekannt sind, mithin Entscheidungsreife eingetreten ist.²⁹

Die Rechtsanwaltskammer kann im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens darauf verzichten, die Erlaubnis zum Führen einer Fachanwaltsbezeichnung zu widerrufen, wenn der Rechtsanwalt die versäumte Fortbildung im nachfolgenden Kalenderjahr nachholt.

Der Widerruf der Erlaubnis ist jedenfalls dann ermessensfehlerfrei, wenn der Rechtsanwalt mehrfach gesetzte Fristen zur Nachholung von Fortbildungen ungenutzt hat verstreichen lassen.³⁰

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer entscheidet im Falle des Widerrufs nach pflichtgemäßem Ermessen. Das Gericht hat nach § 114 VwGO dementsprechend nur zu prüfen, ob der Verwaltungsakt rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht in entsprechender Weise Gebrauch gemacht ist. Der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung ist gerechtfertigt und das mildere Mittel der Rügeerteilung ungeeignet, wenn der Rechtsanwalt ohne entschuldigenden Grund die Fortbildungspflicht für das laufende Kalenderjahr verletzt hat und im nachgelassenen Zeitraum wegen einer Erkrankung den Nachholtermin der Fortbildungsveranstaltung nicht wahrnehmen konnte.

20 BGH, Urt. v. 25.09.2013 – AnwZ (Brfg) 52/12 – BRAK-Mitt. 2014, 39 Offermann-Burckart, BRAK-Mitt. 2014, 114.

21 BGH, Beschl. v. 07.03.2005 – AnwZ (B) 11/04 – BRAK-Mitt. 2005, 123; Beschl. v. 06.03.2006 – AnwZ (B) 36/05 – NJW 2006, 1513 Rn. 32;

Beschl. v. 30.05.2012 – AnwZ (Brfg) 3/12, BRAK-Mitt. 2012, 243 Rn. 6.

22 Zur Frage der Durchführung eines Fachgesprächs im Rahmen des alternativen Nachweises nach § 4 Abs. 3 FAO BGH, Beschl. v. 30.05.2012 – AnwZ (Brfg) 3/12 – BRAK-Mitt. 2012, 243 Rn. 6.

23 BGH, Urt. v. 16.12.2013 – AnwZ (Brfg) 229/12 – AnwBl. 2014, 270 = NJW-RR 2014, 502 – Fachanwalt für Arbeitsrecht.

24 Im Anschluss an BGH, Beschl. v. 20.04.2009 – AnwZ (B) 48/08 – FamRZ 2009, 1320 Rn. 21, 30).

25 Im Anschluss an BGH, Beschl. v. 18.11.1996 – AnwZ (B) 29/96 – NJW 1997, 1307; Beschl. v. 23.09.2002 – AnwZ (B) 40/01 – NJW 2003, 741.

26 BGH, Urt. v. 08.04.2013 – AnwZ (Brfg) 54/11 – BGHZ 197, 118.

27 BGH, Beschl. v. 21.03.2013 – AnwZ (Brfg) 60/12 – IBR 2013, 384.

28 BGH, Urt. v. 08.04.2013 – AnwZ (Brfg) 16/12 – BRAK-Mitt. 2013, 181.

29 BVerwG, Urt. v. 20.09.2001 – 7 C 6.01 – NVwZ 2002, 485.

30 BGH, Urt. v. 26.11.2012 – AnwZ (Brfg) 56/11 – NJW 2013, 175 – für den Fachanwalt für Strafrecht.

Entscheidet die Rechtsanwaltskammer außerhalb eines Widerrufsverfahrens gem. § 43 c Abs. 4 BRAO über die Nichtanerkennung einer Fortbildungsveranstaltung, so hat ein Rechtsanwalt keinen Anspruch auf Erlass des von ihm begehrten Verwaltungsaktes. § 15 Abs. 1 FAO begründet eine Pflicht zur Fortbildung. Nach § 43 c Abs. 4 Satz 2 BRAO kann die Erlaubnis zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung widerrufen werden, wenn die vorgeschriebene Fortbildung unterlassen wird. Diese Entscheidung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Rechtsanwaltskammer.³¹ Zwar ist die Fortbildungspflicht des Fachanwaltes in jedem Jahr aufs Neue zu erfüllen. Im Rahmen des der Rechtsanwaltskammer zustehenden Ermessens können aber auch später eingetretene Umstände berücksichtigt werden. So kann sie etwa dem Anwalt Gelegenheit geben, eine versäumte Fortbildung im Folgejahr nachzuholen,³² auch kann mit ihrer Zustimmung eine Verrechnung mit später absolvierten Fortbildungsstunden in Betracht kommen.³³ Daneben ergibt sich aus § 15 Abs. 3 FAO eine Pflicht des Rechtsanwalts, die Fortbildung nachzuweisen, diese Vorschrift begründet insoweit eine „Bringschuld“ des Fachanwaltes. Diese Beibringungspflicht aus § 15 Abs. 3 FAO bürdet dem Anwalt in einem Widerrufsverfahren die Feststellungslast hinsichtlich der Erfüllung der Fortbildungspflicht auf, deren Nachweis auch noch im Klageverfahren erfolgen kann.³⁴ In diesem Zusammenhang besteht aber keine Pflicht der Rechtsanwaltskammer den Kläger in irgendeiner Form auf seine Nachweispflicht hinzuweisen.³⁵

Begehrt der Rechtsanwalt die Anerkennung einer bestimmten Fortbildungsveranstaltung außerhalb eines Widerrufsverfahrens, so ist dieser Antrag als Feststellungsklage i. S. v. § 43 VwGO zulässig.³⁶

8. Der Anwaltsmarkt ist schon lange im Umbruch

In Zeiten einer um sich greifenden Anwaltschwemme haben amerikanische Verhältnisse auch in die deutschen Anwaltskanzleien Einzug gehalten.³⁷ Große Anwaltsfirmen versuchen als „lawfirms“, von New York aus über London durch die sog. NYLON-Connection den Anwaltsmarkt in Deutschland aufzumischen, die Claims der Großverfahren durch Oligopolbildung unter sich aufzuteilen und die mittelständischen und kleinen Anwaltskanzleien als juristische „Gartenzwerge“ auf Hartz IV-Basis oder als „Ein-Euro-Jobber“ erscheinen zu lassen. Den Beginn dieser Entwicklung hatte das BVerfG mit den beiden Bastille-Entscheidungen des Jahres 1987, wonach das anwaltliche Standesrecht nur noch für eine Übergangszeit Geltung hat,³⁸ und zwei Jahre später der BGH eingeläutet, der die überörtlichen Sozietäten für zulässig erklärte.³⁹

Bereinigt um die ausscheidenden Juristen buhlen Jahr für Jahr 5 000 neue Rechtsanwälte um den in etwa gleich bleibenden Kuchen anwaltlicher Mandate. Guter Rat ist da teuer: Auch die gut gemeinte Mahnung, sich für den Auftritt bei Gericht ordentlich vorzubereiten, das Plädoyer auf eine angemessene Kenntnis der einschlägigen Paragrafen zu stützen, oberflächliche und abstrakte Ausführungen nach Möglichkeit zu vermeiden, in freier Rede vorzutragen und immer streng bei der Sache zu bleiben,⁴⁰ füllt nicht immer sofort die Taschen.

Mit einem Anwalt auf etwa 600 Einwohner⁴¹ nähert sich die Bundesrepublik heute jedoch bereits bedenklich der Anwaltsdichte in den USA. Dort muss ein Anwalt statistisch aus nur 250 Einwohnern seine Mandate generieren – keine leichte Aufgabe für die allerdings findigen Paragrafenkennner, die sich bisweilen an unfallträchtigen Kreuzungen⁴² oder in Krankenhäusern, Beerdigungsunternehmen, in Gefängnissen, Altersheimen oder im Umfeld von Flugzeugabstürzen oder Chemieunfällen sowie neuen Flughafen- oder Autobahnprojekten nach Hilfe suchenden Unfallopfern, Hinterbliebenen, Sterbenskranken oder Gegnern von Großprojekten auf die Lauer legen. Sargtischler haben dabei erfahrungsgemäß wohl immer noch den besten Job. Denn bei ihnen hat sich bisher dem Vernehmen nach wohl auch in Amerika noch keiner ihrer eigentlichen Kunden nachhaltig beschwert.

9. Anwaltshonorar als mildtätige Gabe

Die Heiligen im Mittelalter mussten da noch durch andere Fähigkeiten glänzen, um aus dem Jenseits als Vorbild für die Christenheit zu leuchten:⁴³ Nächstenliebe und Barmherzigkeit, Bescheidenheit, Demut, Güte

und Friedfertigkeit, Armut und Märtyrertum. Sie waren aus einem Holz geschnitzt, wie der aus der Bretagne stammende St. Ivo Hélor (1247 – 1303),⁴⁴ der Schutzpatron der Anwälte und Richter, der für Gotteslohn tätig wurde. Für seinen Wahlspruch „ich werde Dir für Gotteslohn zur Seite stehen“ („ego adjuvabo te pro deo“) stand der heilige Gottesmann konsequent sein ganzes Leben – eben ein echter barmherziger Samariter.⁴⁵

So handelte der Anwalt der Armen („advocatus pauperum“) auch bei dem um seine Existenz bangenden Adligen Richard Le Roux („der Rothaarige“), dessen gesamtes Vermögen in einem Prozess mit dem Abt eines nahegelegenen Klosters auf dem Spiel stand. Der später als kirchlicher Offizial tätige St. Ivo fragte, ob es sich um eine gerechte Sache („iusta causa“) handele. Sein potenzieller Mandant schwor erwartungsgemäß jeden Eid darauf. Nach eigenen Ermittlungen und Zeugenvernehmungen, von denen zu jener Zeit die Mandatsübernahme noch abhängig war, machte die Ikone zahlreicher Juristengenerationen die Sache zu ihrer eigenen und gewann sie natürlich mit Bravour.⁴⁶ Sein adeliger Mandant, nach dem günstigen Prozessausgang keineswegs verarmt, verweilte vielmehr in großem Reichtum – Ivo, der Anwalt der Armen, deren Schicksal er teilte, nicht. Ist das gerecht? Immerhin wurde der vorzeigbare Gottesmann durch eine Bulle von Papst Clemens VI. vom 19.05.1347 heilig gesprochen, während sich an Richard Le Roux selbst in seinem französischen Heimatort Tredrez heute niemand mehr wirklich erinnert. Ist also ein für alle Ewigkeit winkender Gotteslohn a. E. doch immer noch unendlich mehr wert als irdische und damit zu Staub werdende Dollarscheine in den Taschen schwarzbesamter Advokatenroben?⁴⁷

10. Zu neuen Ufern

Allerdings gilt wohl auch: Nur wer sich spezialisiert, wird auf Dauer eine solide finanzielle Überlebenschance haben. Der Fachanwalt für Verwaltungsrecht ist neben anderen Fachanwaltschaften eine gute Möglichkeit, diese Chancen erfolgreich zu nutzen.

31 BGH, Urt. v. 26.11.2012 – AnwZ (Brfg) 56/11 – NJW 2013, 175.

32 BGH, Urt. v. 26.11.2012 – AnwZ (Brfg) 56/11 NJW 2013, 175; Urt. v. 08.04.2013 – AnwZ (Brfg) 16/12 –.

33 AGH Frankfurt am Main, Urt. v. 10.12.2012 – 1 AGH 1/12 – NJW-RR 2013, 115.

34 BGH, Urt. v. 08.04.2013 – AnwZ (Brfg) 16/12 –.

35 AGH Frankfurt am Main, Urt. v. 10.12.2012 – 1 AGH 1/12 – NJW-RR 2013, 115.

36 AGH München, Urt. v. 10.06.2013 – BayAGH I 28/12 – BRAK-Mitt 2013, 292.

37 Zum Folgenden Stürer, AnwBl 6/2007, 431.

38 BVerfG, Beschl. v. 14.07.1987 – 1 BvR 537/81, 1 BvR 195/87 – BVerfG 76, 171 = NJW 1988, 191 – Ständesrichtlinien; Beschl. v. 14.07.1987 – 1 BvR 362/79 – BVerfGE 76, 196 = NJW 1988, 194 – Werbeverbot.

39 BGH, Beschl. v. 18.09.1989 – AnwZ (B) 30(89) – BGHZ 108, 290 = NJW 1989, 2890; Gieseler, JR 2005, 221.

40 So für die Predigt (Homilie) der Priester und Bischöfe die Verlautbarung des Apostolischen Stuhls, Sacramentum Caritas, Nr. 177, v. 22.02.2007, S. 66.

41 Die Quote der Richter liegt in Deutschland bei 1 : 4000 Einwohnern. Das ist im internationalen Vergleich bereits ein Spitzenplatz. In England, beträgt die Quote der Richterschaft lediglich 1 : 25 000 Einwohner.

Michael Krautzberger führt die geringere Prozessfreudigkeit der Briten auch darauf zurück, dass im Vereinigten Königreich in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten jeweils zumeist unmittelbar gegen die Queen geklagt werden muss. Und wer wollte sich schon wegen irgendwelcher Nichtigkeiten gleich mit dem Oberhaupt von Staat und Anglikanischer Kirche anlegen?

42 Die Figur der Straßenräuber („latrones“) wurde gelegentlich bereits im Mittelalter mit Anwälten in Zusammenhang gebracht, sodass sich das gemeine Volk durchaus wunderte, wenn sich diese von jenen abhoben, Streck/Rieck, St. Ivo, S. 13,

43 Zum Folgenden Stürer, AnwBl 6/2007, 431.

44 Sehr lesenswert Streck/Rieck, St. Ivo 1247 – 1303, Köln 2007.

45 Lukas Kapitel 10, Verse 30 – 37. Er gilt auch heute noch als Vorbild: „Geh hin und tu das Gleiche“ („vade et tu fac similiter“); Josef Ratzinger Papst Benedikt XVI., Jesus von Nazareth, Freiburg 2007.

46 Streck/Rieck, St. Ivo, S. 44.

47 Stürer, AnwBl 6/2007, 431.